



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Das Wichtigste aus Wirtschaft, Recht und Steuern

Juli 2008

Schwerpunktthema

Opting out – Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle

Inhaltsverzeichnis

Opting out – Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle	2
Vereinfachungen im Sozialversicherungswesen	3
Dumont-Praxis bei Liegenschaftsrenovationen	4
Echte Erholung in den Ferien	5



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Opting out – Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle

Seit dem 1.1.2008 sind das revidierte Obligationenrecht sowie das neue Revisionsaufsichtsgesetz in Kraft. Unter anderem haben diese Gesetzesänderungen grossen Einfluss auf folgende Gebiete:

- **Revisionspflicht** für **alle Gesellschaftsformen** mit Ausnahme der Personengesellschaften
- Unterschiedliche Revisionsarten, je nach Grösse der Unternehmung
- Sämtliche Revisionen dürfen nur noch durch **registrierte Revisoren** durchgeführt werden
- Möglichkeit des **opting outs** unter bestimmten Voraussetzungen
- Gewichtige Änderungen **beim GmbH-Recht**

Alle Jahresrechnungen von juristischen Personen, die ab dem 01.01.08 beginnen, müssen durch einen registrierten Revisor oder eine als Revisionsstelle registrierte Firma revidiert werden. Zu diesem Zweck wird ein neues amtliches Register durch die **Revisionsaufsichtsbehörde** (RAB) geführt. Wer sich in diesem Register eintragen lassen will, muss – je nach Revisionsart – hohe fachliche Voraussetzungen erfüllen und eine lange Fachpraxis nachweisen können. Die Qualität der Revisionsarbeiten wird periodisch überprüft. Die Registrierung der Firma und der bei ihr arbeitenden Revisoren sowie der Aufbau einer Qualitätssicherung sind für die Revisionsfirmen mit relativ hohen Kosten verbunden, was wiederum **Auswirkungen** auf die **Revisionshonorare** haben wird.

Kleine Firmen können nach neuem Recht auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, resp. die bisherige Revisionsstelle von ihrem Amt entbinden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Nicht mehr als **10 Vollzeitstellen** im Jahresdurchschnitt
- **Sämtliche Aktionäre** verzichten auf die vorgeschriebene Prüfung der Jahresrechnung

Dieses Vorgehen nennt man opting out. Es kann jederzeit von einem einzelnen Aktionär wieder rückgängig gemacht werden. Für die meisten kleinen Firmen, die nur über einen oder ganz wenige Aktionäre verfügen, die alle zudem in der Firma mitarbeiten (resp. im Verwaltungsrat sind) und keine komplizierten Verhältnisse aufweisen, ist das opting out zu empfehlen. Ein derartiger Schritt ist aber vorgängig unbedingt mit der kreditgebenden **Bank abzusprechen**.

Das opting out kann erst gemacht werden, wenn der Revisionsbericht zur Jahresrechnung 2007 vorliegt. Weil das opting out eine Statutenänderung bedingt, bedarf es dazu einer **öffentlichen Beurkundung** durch einen Notar. In vielen Fällen ist es sowieso ratsam, die meist schon recht alten Statuten zu überarbeiten oder neue Musterstatuten zu übernehmen. Im Weiteren sind diverse Unterlagen für das **Handelsregister** bereitzustellen und mehrere Formulare und Erklärungen auszufüllen. Alle diese Arbeiten können dem **Notar** übertragen werden, damit es zu keinen Pannen kommt. Zusammen mit den Gebühren für das Handelsregisteramt und die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt dürften **einmalige Kosten** in der Grössenordnung zwischen CHF **1'500 bis 2'000** anfallen. Diese Kosten sind aber nach wenigen Jahren – durch den Wegfall der Revisionsstelle – mehr als wettgemacht.

Obschon wir in unserer Gruppe über eine registrierte Revisionsgesellschaft mit **5 Revisionsexperten** verfügen, empfehlen wir den Firmen, welche die Voraussetzungen erfüllen und nicht mit einem Veto der Bank rechnen müssen, von der Möglichkeit des opting outs Gebrauch zu machen. Längerfristig können unsere Kunden dadurch nämlich **Kosten sparen**.

Anzumerken bleibt, dass nach neuem Recht auch **jede GmbH** ihre Jahresrechnung von einem registrierten Revisor **prüfen** lassen muss. Auch hier kann ein opting out unter den gleichen Voraussetzungen wie oben beschrieben gemacht werden. Das Vorgehen ist etwas **einfacher**, weil in der Regel keine Statutenanpassung notwendig ist und somit kein Notar beigezogen werden muss. Je nach Situation wäre aber auch hier eine Überarbeitung der Statuten angebracht. Vor allem ist zusätzlicher Handlungsbedarf gegeben, wenn mehr als ein Gesellschafter mit der **Geschäftsführung** betraut ist.

Bitte nehmen Sie Kontakt mit Ihrem Betreuer auf, er berät sie gerne und kann auch geeignete Notare vermitteln. **Die diesbezüglichen Massnahmen sollten im Herbst 2008 ergriffen werden.**



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Vereinfachungen im Sozialversicherungswesen

Seit 01.01.2008 entfällt die AHV-Verzichtserklärung

Für geringfügige Entgelte wurde der von der AHV befreite Betrag auf CHF 2'200 (vorher CHF 2'000) pro Kalenderjahr erhöht. Sofern der massgebende Lohn je Arbeitgeber diesen Betrag nicht übersteigt, werden die AHV-Beiträge ab dem 1. Januar 2008 nur noch auf Verlangen des Versicherten erhoben. Eine Verzichtserklärung ist somit nicht mehr nötig.

Ausnahme: Bei Personen, die von Privathaushalten beschäftigt werden (z.B. Reinigungspersonal) sind die Beiträge in jedem Fall abzurechnen.

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgeber

Für kurzfristige oder im Umfang geringe Arbeitsverhältnisse, wie sie z.B. in Privathaushalten regelmässig vorkommen, gibt es ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren für die AHV/IV/EO/ALV/Familienzulagen und die (Quellen-)Steuern.

Folgende **Voraussetzungen** müssen erfüllt sein:

- der einzelne Lohn pro Arbeitnehmer darf pro Jahr CHF 19'890 nicht übersteigen (Eintrittsschwelle 2. Säule)
- die gesamte Lohnsumme des Betriebes darf pro Jahr CHF 53'040 nicht übersteigen (doppelte maximale jährliche Altersrente der AHV)
- die Löhne des gesamten Personals müssen im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden
- die Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtungen müssen ordnungsgemäss eingehalten werden

Vorteile:

- Abrechnung und Bezug erfolgen nur einmal pro Jahr
- Nur ein Ansprechpartner für alle Bereiche

Was umfasst das Verfahren im Einzelnen:

- **AHV/IV/EO/ALV** Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 6.05%
- **FAK-Zulagen** Ansatz gemäss zuständiger Ausgleichskasse, zu Lasten Arbeitgeber
- **Unfallversicherung** Prämie gemäss entsprechender Versicherung, zu Lasten Arbeitgeber
Die Versicherung kann selber gewählt werden.
- **(Quellen-)Steuer** 5% zu Lasten Arbeitnehmer, der Arbeitnehmer erhält eine Bescheinigung über die abgelieferte Steuer, welche er seiner Steuererklärung beilegt. Mit diesen 5 % sind nicht nur die Quellensteuern für Ausländer, sondern auch die „normale“ Steuer für Schweizer abgerechnet. Somit müssen Arbeitnehmende den Lohn, der vom Arbeitgeber im vereinfachten Abrechnungsverfahren deklariert worden ist, nicht mehr in der eigenen Steuererklärung aufführen. Das Ausfüllen eines Lohnausweises entfällt.

Vorgehen:

- Der Arbeitgeber meldet sich bei der AHV-Kasse für das vereinfachte Abrechnungsverfahren an. Die Anmeldung bei der gewünschten Unfallversicherung erfolgt direkt durch die AHV. Das Formular ist im Merkblatt 2.07 enthalten.
- Der Arbeitgeber zieht den Arbeitnehmenden vom vereinbarten Bruttolohn die AHV (6.05 %) und die (Quellen-)Steuer (5 %) ab und zahlt den Nettolohn aus.
- Ende Jahr erhält er ein Abrechnungsformular von der AHV-Kasse, das er ausfüllt. Anschliessend erhält er eine Rechnung für die Bezahlung der AHV-Beiträge, der (Quellen-)Steuer und der Unfallversicherung.

*Beatrice Wüthrich, Treuhänderin mit eidg. Fachausweis (Kontakt: beatrice.wuethrich@kmupartnergrou.ch)
Quellen: www.ahv.ch, Merkblätter 2.04 und 2.07*



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Dumont-Praxis bei Liegenschaftsrenovationen

Die Sanierung von Altbauten wird steuerlich begünstigt, jedoch nur unter bestimmten Umständen. Abzugsfähig sind nur jene Kosten, welche eine seit dem Erwerb eingetretene Wertverminderung wieder ausgleichen. Renovationen, die dazu dienen, Miet- und Pachtverträge zu steigern, gelten nicht als abzugsfähige Unterhaltsaufwendungen.

Das Bundesgericht hat in Bezug auf neu erworbene Liegenschaften die sogenannte Dumont-Praxis entwickelt und unterscheidet zwischen Neugestaltung, vernachlässigten und nicht vernachlässigten Liegenschaften.

Vernachlässigte Liegenschaft

Handelt es sich um eine vom bisherigen Eigentümer offensichtlich vernachlässigte Liegenschaft, so sind Unterhaltskosten, die der Erwerber in den ersten fünf Jahren zur Instandstellung aufwenden muss, steuerlich nicht abziehbar, sofern diese zu einer Wertvermehrung des Grundstückes führen. Davon ausgenommen sind periodische Kosten sowie 50% der Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen, soweit diese bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.

Auf eine im Unterhalt vernachlässigte Liegenschaft deuten folgende Anhaltspunkte hin:

- Alter der Liegenschaft (insbesondere mehr als 30 Jahre)
- Betragshöhe der Instandstellungsarbeiten im Verhältnis zum Erwerbspreis sowie Art und Umfang der Arbeiten
- Fehlende grössere Unterhaltsarbeiten in den letzten zehn bis zwanzig Jahren

Nicht vernachlässigte Liegenschaft

Bei nicht vernachlässigten Liegenschaften müssen die einzelnen Bauteile und Einrichtungen aufgrund ihrer Normalgebrauchsdauer beurteilt werden.

Auch hier gelten dieselben Kriterien wie für vernachlässigte Liegenschaften:

Wiederinstandstellungskosten können in den ersten fünf Jahren nicht abgezogen werden. Abziehbar sind Instandhaltungskosten wie die in regelmässigen Abständen wiederkehrenden Ausbesserungsarbeiten und anfallende Reperaturen (z.B. Maler- und Tapeziererarbeiten, Dachreperaturen etc.).

Ebenfalls abziehbar sind normale Instandstellungskosten und Ersatzanschaffungen, welche von Zeit zu Zeit in umfangreicherem Ausmass anfallen, um eine Liegenschaft in vertragsgemäsem Zustand zu halten.

Beispiel

Eine Familie kauft im Jahre 2007 ein 30-jähriges Einfamilienhaus für CHF 500'000. Der Vorbesitzer hat keine grösseren Unterhaltsarbeiten vorgenommen. Im Jahre 2008 werden Arbeiten von CHF 90'000 durchgeführt. Im Verhältnis zum Kaufpreis machen diese Unterhaltskosten 18 % aus. Somit kann von einer im Unterhalt nicht vernachlässigten Liegenschaft ausgegangen werden (Schwelle ca. 25 %).

Abschaffung der Dumont-Praxis

Momentat sind Bestrebungen im Gange, die Dumont-Praxis abzuschaffen. Am 20. März 2008 hat sich der Nationalrat für eine Abschaffung ausgesprochen. Es bleibt abzuwarten, was der Ständerat entscheiden wird. Es wird auch diskutiert, ob die fünfjährige Sperrfrist nur dann abgeschafft wird, wenn die Renovation die Einhaltung von Minergie oder vergleichbaren Energiestandards gewährleistet. Die neue Gesetzesregelung würde wohl frühestens im Jahre 2010 in Kraft treten können, falls die Gesetzesvorlage nicht schon vorher verworfen würde.

Quelle: Hauseigentümer-Zeitung, Ausgabe Nr. 12, 1. Juli 2008, Seite 11.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Echte Erholung in den Ferien

Ferien gleich Erholung?

Ferien sind dazu da, sich von den täglichen Strapazen und der Arbeit zu erholen, um danach wieder frisch ins Arbeitsgeschehen einzusteigen. Das mag banal klingen, ist jedoch heutzutage nicht mehr selbstverständlich. Immer mehr Arbeitnehmer und Arbeitgeber bleiben auch in den Ferien für die Firma erreichbar. Einerseits trägt der technische Fortschritt - Internet, E-mail und Blackberry - das Seine dazu bei, andererseits spielt der harte Wettbewerb in der freien Marktwirtschaft - man will ja bestehen und nicht ersetzt werden - eine grosse Rolle.

Eine Umfrage unter 300 willkürlich ausgewählten Mitarbeitern in London förderte zu Tage, dass mehr als die Hälfte das Büro in den Sommerferien kontaktieren wird. Mehr als ein Viertel will sogar täglich die E-mails checken, 18 Prozent wollen sich zwei bis dreimal täglich um das Betriebsgeschehen kümmern.

Arbeitnehmenden fällt es offensichtlich zunehmend schwer, in den Ferien abzuschalten. Die permanente Verfügbarkeit in den Ferien macht den Erholungseffekt zunichte und auf lange Sicht die Leistungsfähigkeit. Jeder braucht Abstand zum Arbeitsleben.

Arbeitspsychologen raten, Ferien früh zu planen und Aufgaben zu delegieren, damit sich während den Ferien nicht ein unübersichtlicher Pendenzenberg auftürmt.

Art. 329ff OR

Das Gesetz regelt die Ferien wie folgt:

- Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer jedes Dienstjahr wenigstens vier Wochen, dem Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr wenigstens fünf Wochen Ferien zu gewähren.
- Ist der Arbeitnehmer durch sein Verschulden während eines Dienstjahres insgesamt um mehr als einen Monat an der Arbeitsleistung verhindert, so kann der Arbeitgeber die Ferien für jeden vollen Monat um einen Zwölftel kürzen.
- Beträgt die Verhinderung insgesamt nicht mehr als einen Monat im Dienstjahr und ist sie durch Gründe, die in der Person des Arbeitnehmers liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung Gesetzlicher Pflichten, Ausübung eines öffentlichen Amtes oder Jugendurlaub, ohne Verschulden des Arbeitnehmers verursacht, so dürfen die Ferien vom Arbeitgeber nicht gekürzt werden.
- Die Ferien sind in der Regel im Verlauf des betreffenden Dienstjahres zu gewähren; wenigstens zwei Ferienwochen müssen zusammenhängen.
- Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt der Ferien und nimmt dabei auf die Wünsche des Arbeitnehmers soweit Rücksicht, als dies mit den Interessen des Betriebes oder Haushaltes vereinbar ist.
- Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer für die Ferien den gesamten darauf entfallenden Lohn und eine angemessene Entschädigung für ausfallenden Naturallohn zu entrichten.
- Die Ferien dürfen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht durch Geldleistungen oder andere Vergünstigungen abgegolten werden.
- Leistet der Arbeitnehmer während den Ferien entgeltliche Arbeit für einen Dritten und werden dadurch die berechtigten Interessen des Arbeitgebers verletzt, so kann dieser den Ferienlohn verweigern und bereits bezahlten Ferienlohn zurückverlangen.

Quellen: *Cashdaily*, Ausgabe Nr. 138, 18. Juli 2008, Seite 9.
Schweizerisches Obligationenrecht, 2008.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine Fachperson.